

Entscheidungsgrundsätze des Anlagekomitees zur Ausübung der Aktionärsstimmrechte

(Ergänzung zur Richtlinie der Kommission über die Ausübung der Aktionärsstimmrechte der Fonds an der Generalversammlung von Aktiengesellschaften)

Vom:

25. November 2021

1. Grundhaltung

Als genereller Grundsatz gilt, dass die Stimmrechte im Interesse einer langfristigen und nachhaltigen Unternehmensführung ausgeübt werden. Aktionärsinteressen sollen gestärkt und Stakeholder-Interessen beim Entscheid erwogen werden. Erhöhungen der Traktandierungsschwelle sind im Interesse umfangreicherer Entscheidungskompetenzen der Generalversammlung abzulehnen. Eine Verbesserung der Corporate Governance ist anzustreben. Doppelmandate auf Verwaltungsratsebene sollen in der Regel unterbunden werden.

Oben genannte Prinzipien gilt es bei den nachfolgend beschriebenen üblichen Traktanden anzuwenden. Sie gelten gleichermaßen bei Sondertraktanden und insbesondere bei aussergewöhnlichen und besonders schwierigen Situationen als Wegleitung.

2. Beschlussfassung

Das Komitee fällt seine Beschlüsse über Anträge auf Empfehlung des externen Experten oder über Gegenanträge von Mitgliedern des Anlagekomitees mit einfacher Stimmenmehrheit. Die in der Regel per Mail gefällten Beschlüsse unterliegen nicht den Formvorschriften für Zirkularbeschlüsse im Sinne der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, SEFV.

3. Allgemeine Stimmrechtsempfehlung

Grundsätzlich erfolgt die Stimmrechtsausübung im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats. Nicht traktanderte Anträge werden in der Regel abgelehnt.

4. Stimmrechtsempfehlung bei Aktionärsanträgen

Ist ein Aktionärsantrag qualitativ besser als der Verwaltungsratsantrag, so ist ersterem zu folgen. Nicht traktanderte Aktionärsanträge sind abzulehnen.

5. Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht wird gutgeheissen, ausser er wird zu spät veröffentlicht oder er unterschlägt wesentliche Geschäftsvorfälle.

6. Konzernrechnung/Jahresrechnung

Die Rechnungen werden gutgeheissen, sofern keine gravierenden Einschränkungen oder Rückweisungsanträge der Revisionsstelle vorliegen.

7. Vergütungsbericht oder -system

Grundlage einer angemessenen Geschäftsleitungs- oder Verwaltungsratsentschädigung ist ein Vergütungssystem, dessen Vorgaben sich an einer langfristigen und nachhaltigen Unternehmensentwicklung orientieren. Voraussetzung für die Genehmigung des Vergütungsberichts oder -systems ist ein ausführlicher Vergütungsbericht mit einer detaillierten Beschreibung der Grundsätze der Vergütungspolitik und der Bestandteile der Vergütung. Der Bericht hat die Prüfung durch die Revisionsstelle [Art. 17 der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)] ohne Beanstandung zu bestehen.

7.1 Geschäftsleitung: Die Höhe der fixen Vergütung muss der Grösse und Komplexität der betreffenden Aktiengesellschaft angemessen sein sowie sich in einer nachvollziehbaren Grössenordnung bewegen. Die variablen Vergütungsanteile haben klar definierten und ausreichend anspruchsvollen Leistungskriterien zu genügen, damit sich die Interessen der Führungskräfte mit jenen der langfristig orientierten Aktionäre decken.

7.2 Verwaltungsrat: Für die Honorare der Mitglieder des Verwaltungsrats gelten dieselben Grundsätze wie für die fixe Vergütung der Geschäftsleitung. Eine variable Vergütung soll nicht ausbezahlt werden.

8. Entlastung

Entlastung wird verweigert, wenn dem Verwaltungsrat bzw. der Geschäftsleitung schwerwiegende Verfehlungen angelastet werden können. Diese können deren unübertragbaren Aufgaben (gemäss OR 716a), die Sorgfalts- und Treuepflicht (OR 717) oder den Bereich der Corporate Governance betreffen. Auch bei beträchtlichen geschäftlichen Misserfolgen kann die Entlastung verweigert werden. Einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats bzw. der Geschäftsleitung wird falls möglich die Entlastung verweigert, sofern eine individuelle Verantwortung gegeben ist.

9. Verwendung des Bilanzgewinns und Dividende

Dem Verwaltungsratsantrag kann zugestimmt werden, wenn dieser dem Aufbau des Eigenkapitals sowie der Höhe der flüssigen Mittel Rechnung trägt. Die Dividendenausschüttung wird gutgeheissen, sofern die Nettoverschuldung der Gesellschaft in einem vernünftigen Verhältnis zu ihrer erwarteten Ertragskraft steht und wenn sie im Interesse der Unternehmung wie auch der Aktionäre liegt.

10. Wahl des Verwaltungsrats

10.1 Bei der **Neuwahl** von Verwaltungsratsmitgliedern ist auf ihre Eignung, sprich fachliche Kompetenz, berufliche Erfahrung, Führungsqualitäten und Reputation, zu achten. Bestehende Kreuzverflechtungen sowie die Fülle der übrigen Aufgaben eines Kandidaten/einer Kandidatin und eine voraussichtlich beschränkte Verfügbarkeit auch in kritischen Situationen sind Gründe für die Ablehnung einer Neuwahl von Kandidaten. Bei der Prüfung der Eignung eines Kandidaten/einer Kandidatin ist der Zusammensetzung des Gremiums nach den Kriterien der Vertretung aller wichtigen Aktionärsgruppen sowie eine angemessene Vertretung beider Geschlechter und wo sinnvoll Internationalität Rechnung zu tragen. Bei der Wahl des Vergütungsausschusses ist auf Unabhängigkeit und Sachkompetenz in Salarierungsfragen zu achten.

10.2 Bei der **Wiederwahl** sind bestehende Kreuzverflechtungen sowie die Fülle der übrigen Aufgaben eines Kandidaten/einer Kandidatin und eine voraussichtlich beschränkte Verfügbarkeit auch in kritischen Situationen Gründe für die Ablehnung einer Wiederwahl von Kandidaten.

11. Abwahl von Verwaltungsratsmitgliedern

Wird dem gesamten Verwaltungsrat oder einem Verwaltungsratsmitglied aufgrund von Ziff.7 die Entlastung verweigert, so ist einem Antrag auf Abwahl zuzustimmen.

12. Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Dem Wahlvorschlag kann Folge geleistet werden, sofern seine Unabhängigkeit ausser Zweifel steht.

13. Wahl der Revisionsstelle

Dem Antrag des Verwaltungsrats wird zugestimmt, es sei denn der Revisionsstelle können gravierende Fehler oder Unabhängigkeitskonflikte zur Last gelegt werden. Die Auswechslung des leitenden Revisors richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts zur Revision (OR Art. 730a).

14. Kapitalerhöhung oder -reduktion

14.1 Einer **Kapitalerhöhung** kann in der Regel zugestimmt werden, sofern die Bezugsrechte bestehender Aktionäre gewahrt werden.

14.2 Einer **Kapitalreduktion** wird in der Regel nur zugestimmt, wenn sich der Betrag und die Prämie des Aktienrückkaufs in einem vernünftigen Rahmen bewegen und sofern genügend frei verfügbare Eigenmittel vorhanden sind.

15. Fusionen, Akquisitionen und Abspaltungen

In Fällen von Fusionen, Akquisitionen und Abspaltungen wird der Antrag des Verwaltungsrats abgelehnt, wenn die Transaktion sich nicht mit den langfristigen Interessen der Stakeholder und insbesondere der Aktionäre vereinbaren lässt. Gleiches gilt, wenn die Nachhaltigkeit der Unternehmensentwicklung gefährdet wird oder falls keine Due Diligence durchgeführt werden konnte und keine Fairness Opinion vorliegt.

16. Änderung und Ergänzung der Statuten

Statutenänderungen werden abgelehnt, wenn mehrere Statutenänderungen unter ein und demselben Traktandum beantragt werden oder wenn die auf die Aktionärsrechte negativen Auswirkungen die positiven Auswirkungen übertreffen.